



Kreisverwaltung Daun ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun  
Gegen Empfangsbestätigung

expl. 06/10/05

06.10.2005

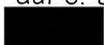
Abteilung  
Bauwesen  
Unser Zeichen



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer  
Windkraftanlage Enercon E-70 E4 mit einer Nennleistung von 2.000 KW, einer Nabenhöhe  
von 64,00 m und einem Rotordurchmesser von 71 m (Gesamthöhe 99,50 m) in der Gemarkung  
Hallschlag, Flur 11, Flurstücke 47, 46, 22, 21, 111**

Formanträge vom 09.02. und 03.06.2005, Anträge vom 14./15.09.2005;  
Nachreichung von Unterlagen vom 03.06., 19.07., 29.07., 14.09./15.09./16.09.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf o. a. Anträge und Unterlagen der   
 wird hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1, 6, 12, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, BGBl. I S. 504, sowie Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, im vereinfachten Verfahren – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter - die

**Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung  
einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG**

**durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-70 E4 mit einer Nennleistung von 2.000 KW, einer Nabenhöhe von 64,00 m und einem Rotordurchmesser von 71 m (Gesamthöhe 99,50 m) in der Gemarkung Hallschlag, Flur 11, Flurstücke 47, 46, 22, 21, 111, erteilt.**

Die Änderungsgenehmigung erfolgt, sofern im Folgendem nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Antrages sowie der eingereichten bzw. nachgereichten, geprüften, wieder beigefügten und mit „KVD“ perforierten Antragsunterlagen, die hiermit zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erklärt werden und damit in vollem Umfang zu beachten sind.

Die im Antrag und den Unterlagen in „grün“ eingetragenen Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

### **Antrags- und Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- (1) Anschreiben vom 09.02.2005.
- (2) Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, Formular 1.1 und 1.2 mit Anlage Ansprechperson (3 Seiten).
- (3) Verzeichnis der Unterlagen nach Formular 2.
- (4) Anlagenbeschreibung (2 Seiten) und Kurzbeschreibung (7 Seiten).
- (5) Anlagedaten, Formular 3 (1 Seite).
- (6) Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Formular 7 (3 Seiten).
- (7) Angaben zum Arbeitsschutz, Formular 10.1 (1 Seite).
- (8) Angaben zur Landespflege, Formular 12 (1 Seite).
- (9) Topographische Karte 1:25.000 (1 Seite).
- (10) Schreiben ENERCON GmbH vom 01.12.2004 (3 Seiten).
- (11) Lageplan, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, ungefährer Maßstab 1:2.000, Stand 28.03.2002 (1 Seite).
- (12) Berechnung der Abstandsflächen nach § 8 LBauO (1 Seite).
- (13) Übersichtszeichnungen Fa. ENERCON (1 Seite).

Im Laufe des Verfahrens wurde folgende ergänzende Unterlagen nachgereicht:

#### Nachreichung 1:

Geänderter Antrag, Nachtragsunterlagen vom 03.06.2005, eingegangen am 06.06.2005:

- (14) Anschreiben vom 03.06.2005.
- (15) Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 16 (2) BImSchG., Formular 1.1 und 1.2 mit Anlage Ansprechperson.
- (16) Verzeichnis der Unterlagen nach Formular 2 mit Verweis auf die Unterlagen bzw. Gutachten aus dem Baugenehmigungsverfahren (insbesondere Schallgutachten 121-02-1111-03.01 Fa. SOLvent vom 20.12.2002, Schattenwurfgutachten 122-02-1111-05.01 Fa. SOLvent vom 23.12.2002, Landschaftspflegerische Begleitplanung Büro Högner vom 20.05.2003) und dem Änderungsbauantrag (insbesondere Stellungnahme zum Brandschutzkonzept).
- (17) Technische Hauptdaten, Fa. ENERCON GmbH (1 Seite).
- (18) Anlagedaten, Formular 3 (1 Seite).
- (19) Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Formular 7 (1 Seite).
- (20) Erläuterungen zur Schallimmissionsprognose (1 Seite).
- (21) Auszug aus dem Prüfbericht WICO 392SEA03/01 vom 23.07.2004 (2 Seiten).
- (22) Schallleistungspegel E-70 E 4 bei reduzierter Nennleistung, Fa. ENERCON GmbH, 2 Seiten.
- (23) Überarbeitete Schallimmissionsprognose, Fa. C4 Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energien GmbH vom 02.06.2005 (17 Seiten).
- (24) Erläuterungen zum Schattenwurfgutachten (1 Seite).
- (25) Angaben zum Arbeitsschutz, Formular 10.1 (1 Seite).
- (26) Angaben zur Landespflege, Formular 12 (1 Seite).
- (27) Parkanalyse Hallschlag (1 Seite).
- (28) Lageplan, Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte -, ungefährer Maßstab 1:2000, Stand 23.05.2005.
- (29) Übersichtszeichnungen Fa. ENERCON (1 Seite) – siehe (13).
- (30) Berechnung der Abstandsflächen nach § 8 LBauO (1 Seite) – siehe (12).
- (31) ENERCON E 70 E 4 Kurzbeschreibung (7 Seiten) – siehe (4).
- (32) Typenprüfung ENERCON E-70 E 4, 63 m Stahlrohrturm, 64 m Nabenhöhe, Prüfberichte über eine Typenprüfung sowie Zusammenfassung der Gutachtlichen Stellungnahmen.

#### Nachreichung 2: Nachtragsunterlagen, eingegangen am 19.07.2005:

- (33) Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Büro Högner, Stand 19.07.2005.

## 2. IMMISSIONS - UND ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN:

- 2.1 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort – Ortsgemeinde Hallschlag, Zur Kehr 14 – dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

tags: 60 dB (A)  
nachts: 45 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet bzw. Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) .

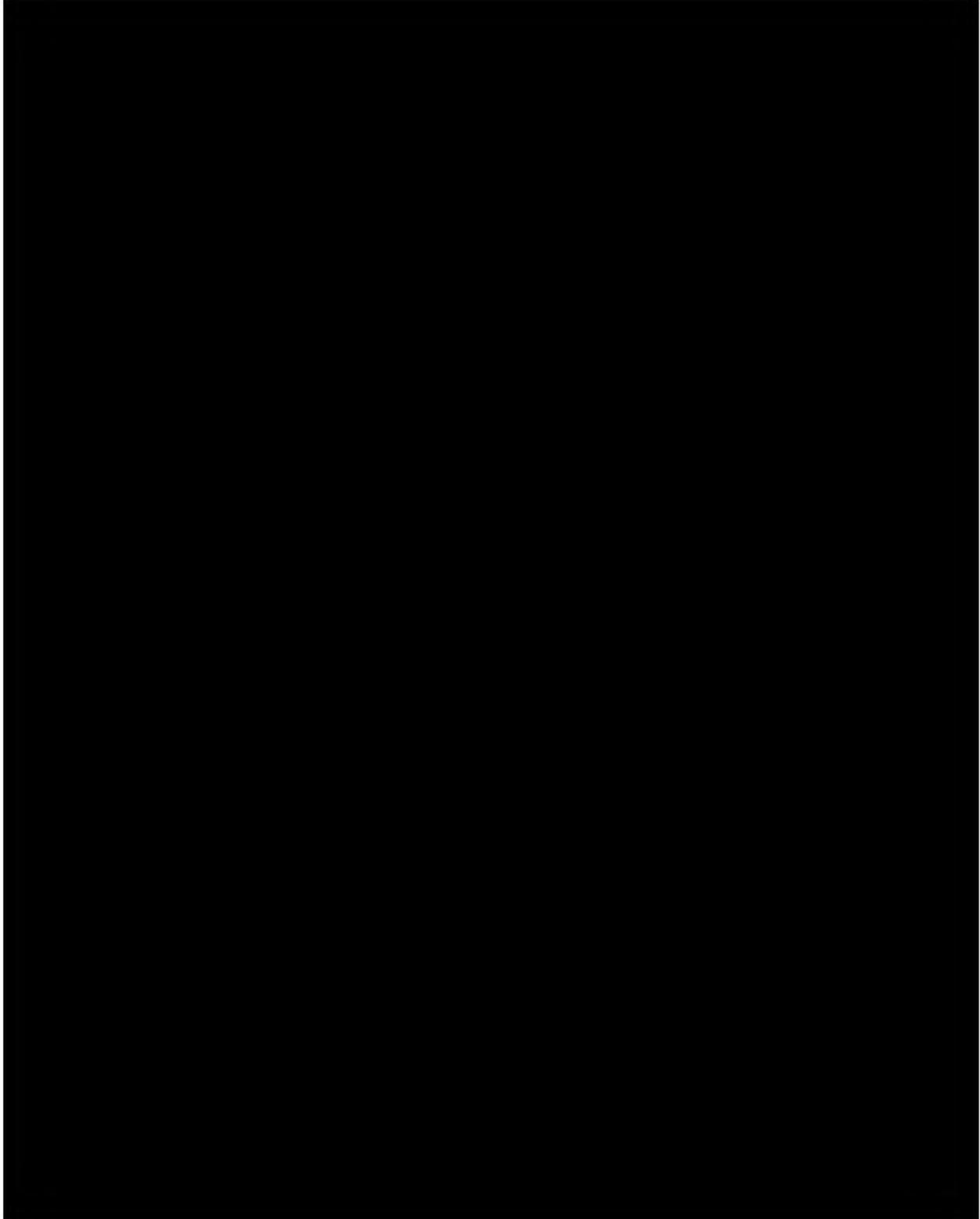
- 2.2 Hierzu ist die Windkraftanlage so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet:

WKA Nr. 1; Fa. ENERCON GmbH E-70 E4 97,5 dB(A).

- 2.3 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von Ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt IP E Wohnhaus Ortsgemeinde Halischlag, Zur Kehr 14,  
nachts WKA Nr. 1 35,3 dB (A).

- 2.4 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 2.5 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.



Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

- 2.11 Bei Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 2.12 Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
- 2.13 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.14 Die Steigleiter muss den Anforderungen der BGV D36 „Leitern und Tritte“ entsprechen.
- 2.15 Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:
- Auffanggurt mit Steigschutzösen,
  - Falldämpfer,
  - Halteseil und Verbindungsmittel,
  - Schutzhelm,
  - ggf. Gehörschutz.
- 2.16 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z. B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 2.17 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
- 2.18 Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes,
  - der An- und Abfahrvorgänge,
  - der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,

- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 2.19 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 2.20. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
- 2.21 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.22 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.  
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.  
Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedarf einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.  
(*Aufstiegshilfe; Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung ≤ 4 Jahre*).
- 2.23 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

#### Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### 3. BAURECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN:

- 3.1 Als **aufschiebende Bedingung** wird festgesetzt, dass mit der Errichtung bzw. dem Bau der Windkraftanlage erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage einschließlich der Bodenversiegelungen eine Sicherheitsleistung (unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) oder Geldbetrag) in Höhe von **35.000,- (fünfunddreißigtausend) Euro** bei der Kreisverwaltung Daun als Genehmigungsbehörde hinterlegt wurde.
- 3.2 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Daun mittels beigefügtem Vordruck mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei 3 Monaten.
- 3.3 Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Daun vorzulegen.
- 3.4 Es ist eine Bauzustandsbesichtigung des Fertigbaus erforderlich.
- 3.5 Die abschließende Fertigstellung der Windkraftanlage ist der Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen.
- 3.6 Wird der Betrieb der Windkraftanlage länger als 1 Jahr eingestellt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.
- 3.7 Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisbildung/-abwurf, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern kommen kann. Hierzu sind geeignete technische Vorkehrungen bzw. betriebliche Maßnahmen zu treffen. Sobald mit einer Gefährdung zu rechnen ist, sind die Windkraftanlagen sofort still zu setzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauheif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der Windkraftanlagen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.  
Auf die „Richtlinie für Windkraftanlagen“ als technische Baubestimmung, Verwaltungsvorschrift vom 16. Januar 2002, Ministerialblatt vom 13. März 2002, S. 228 ff, wird verwiesen.
- 3.8 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren, insbesondere des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand, hinweisen.
- 3.9 Die Windkraftanlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

*Empfang  
28.11*

*Schr. Bauauf-  
nicht vom  
24.04.08*

- 3.9.1 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
  - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
  - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- 3.9.2 Da die Windkraftanlage eine Nennleistung von mehr als 1,0 kW hat, muss das Sicherheitssystem
- redundant ausgelegt und
  - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.9.3 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.
- 3.9.4 Die Standsicherheit einer Windkraftanlage hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der übertragungstechnischen Teile ab.
- Die Typenprüfung mit den Prüfberichten über eine Typenprüfung und der Zusammenstellung der Gutachtlichen Stellungnahmen bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung und den Betrieb der Anlage die entsprechende Grundlage und ist auf der Baustelle bereitzuhalten. Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten.
- Die in den Prüfberichten über eine Typenprüfung des TÜV SÜD Gruppe, Prüfamts für Bau- statik für Windenergieanlagen in München, und in der Zusammenstellung der Gutachtlichen Stellungnahmen (TÜV SÜD Gruppe wie vor, TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG Hamburg, Zertifizierungsstelle für Windenergieanlagen; TÜV Nord GmbH Hamburg, Zertifizierungsstelle für Windenergieanlagen; TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG, Zertifizierungsstelle für Windenergieanlagen) aufgeführten Auflagen sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage genau zu beachten.

**Aufschiebende Bedingung:**

Da die Windkraftanlage in einem Windpark errichtet und betrieben wird, ist insoweit vor Beginn der Bauausführung ein ergänzender Nachweis der Standsicherheit der Windkraftanlage zu führen.

*→ s. Sch. Betrieb  
vom 10.10.05  
E 12.10.05  
+ fachtechn. SV Bauanforderung vom 04/11/05 → ent.*

- 3.10 Die Windkraftanlage ist regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- 3.10.1 Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.10.2 Regelmäßig zu prüfen sind:
- die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren,
  - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
- 3.10.3 Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

**Hinweis:**

Die brandschutztechnische Stellungnahme ist in der Anlage 1 zur Kenntnis und Beachtung beigefügt.

**4. LANDESPFLEGERECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN**

- 4.1 Für den Bau, die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage ist, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, die Landespflegerische Begleitplanung (LBP), Land-

schaftsarchitekt Georg Högner, Planungsstand 20. Mai 2003, zu beachten und in allen Phasen verbindlich einzuhalten.

- 4.2 Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes vom 24. Januar 1990, GVBl. S. 35, in der z. Zt. geltenden Fassung, sind Ausgleichszahlungen an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt aufgrund der Nabenhöhe sowie des Rotordurchmessers der Windkraftanlage.

Die Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt 99,50 m. Für die 79,50 Höhenmeter von 20 m bis 99,50 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 Euro je Höhenmeter = 40.647,56 Euro zugrunde zu legen. Gemäß Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten ist lediglich 1/10 des Regelsatzes zu erheben. Die Ausgleichszahlung wird daher auf insgesamt

**4.064,76 Euro**

(viertausendvierundsechzig 76/100 Euro)

festgesetzt. Der vorgenannte Betrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Ausgleichszahlung WKA Hallschlag, Flur 7, Nr. 47 EinkehrWind GmbH“, an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz, Konto - Nr. 11004466, BLZ 550 500 00, zu überweisen.

- 4.3 Gemäß § 5 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 05. Februar 1979, GVBl. S. 36, in der z. Zt. geltenden Fassung, wird die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von

**3.000,-- Euro**  
(dreitausend Euro)

angeordnet, um an anderer Stelle die Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Ersatzgeldzahlung ist zu Gunsten der Unteren Landespflegebehörde auf eines der Konten der Kreiskasse (siehe Briefkopf) unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen, WKA Hallschlag“ zu leisten. Alternativ kann bei der Unteren Landespflegebehörde eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, die nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen freigegeben wird.

- 4.4 Die Ausgleichszahlung sowie die Ersatzgeldzahlung werden fällig mit Zugang bzw. Wirksamwerden dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Maßnahme.

## 5. LUFTVERKEHRSRECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN

- 5.1 Eine Kennzeichnung der Windkraftanlage **bis zu einer Bauhöhe von 100 m** als Luftfahrthindernis gemäß den Bestimmungen zu Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist nicht erforderlich.

Der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden, sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe der **Registriernummer 965-A** alle endgültigen Daten der Baumaßnahme, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84 (geographisch, Grad, Min., Sek.), Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernis anzuzeigen.

- 5.2 Vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, wird die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis z. Zt. ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.

Es wird jedoch die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis in den militärischen Fliegerkarten gefordert:

*riemen Lauten "Flur 10". Im Genehmigungsprozess richtig. Untere Landespf. Beh. Hr. Mothgen wurde informiert, und*

*gibt auf Vereinbarung die richtige Flurnr.-an. Herr Högner überweist unter Angabe der richtigen Flurnummer.*

*la  
21/11/05*

**Vor Baubeginn** sind dem

Luftwaffenamt  
-AbtFIBtrbBw-  
Postfach

51127 Köln

unter Angabe der **LwA-Nr. 007/03** alle endgültigen Daten der Baumaßnahme (wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, Datum des Baubeginns sowie Datum der geplanten Fertigstellung) zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernis anzuzeigen. Der endgültige Abbau ist ebenfalls dem Luftwaffenamt bekannt zu geben.

Eine Abschrift der Mitteilungen an das Luftwaffenamt ist an den Landesbetrieb Straßen und Verkehr, Außenstelle Hahn, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen zu richten.

5.3 siehe Ehs. vom  
14/10/2005

## 6. WASSERRECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN

- 6.1 Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 01. Februar 1996, GVBl. S. 121, in der z. Zt. gültigen Fassung, zu errichten und zu betreiben.
- 6.2 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
- 6.3 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 6.4 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.  
Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 6.5 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Daun), der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeindevverwaltung Obere Kyll) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 6.6 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

## 7. STRAßENRECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN

- 7.1 Seitens der Landesbetriebes Straßen und Verkehr Gerolstein (LSV) wird für das Vorhaben die Zustimmung nach §§ 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) mit den nachstehenden Auflagen erteilt:
- 7.1.1 Der Abstand des Vorhabens muss mindestens 99,50 m (Kipphöhe) vom befestigten Fahrbahnrand der K 81 betragen.

- 7.1.2 Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens hat ausschließlich über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Flur 11, Parz. 22) im Zuge der K 81 bei Station 1,281 zu erfolgen. Das Anlegen einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur K 81 wird nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Vorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 7.1.3 Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- 7.1.4 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 7.1.5 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 81 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 7.1.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 7.1.7 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von der Windkraftanlage an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, zu stellen.
- 7.1.8 Durch die Windkraftanlage darf keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, z. B. durch Eiswurf, erfolgen.
- 7.1.9 Für den Fall, dass durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der Windkraftanlage Straßeneigentum (z. B. durch Verbreiterung der Straße) in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein zu stellen.

### **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**

- 7.2.1 Für das vorbezeichnete Vorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Genehmigungsantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg Flur 11 Parz. 22 im Zuge der K 81 bei Station 1,281 erlaubt.
- 7.2.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 7.2.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 7.2.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung dieser Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

- 7.2.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 7.2.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 8. NEBENBESTIMMUNGEN DES KAMPFMITTELRÄUMDIENSTES RHEINLAND-PFALZ, LEIT- UND KOORDINIERUNGSSTELLE

### Hinweis:

Nach Mitteilung des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz (KMRD-RP) sind die antragsgegenständlichen Flächen abgesucht, so dass von Seiten des KMRD-RP keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Absuche erfolgte nach aktuellem Stand der Technik und nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr auf absolute Kampfmittelfreiheit kann seitens des KMRD-RP nicht gegeben werden.

- 8.1 Der Standort liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Verhütung von Unfällen durch Fundmunition der ehemaligen Munitionsfabrik ESPAGIT bei Hallschlag vom 27. Juni 2002. Die ausführenden Firmen sind deshalb auf Ihre Sorgfaltspflichten hinzuweisen. Aufgefundene verdächtige Gegenstände sind unverzüglich im Camp der Räumstelle Hallschlag zu melden.

## 9. SONSTIGE NEBENBESTIMMUNGEN

- 9.1 Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld-Dahlem (Bl. 1015, im Bereiche der Maste 93 bis 95) müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern in erforderlichem Umfang ergriffen werden, um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windkraftanlage verursacht werden, zu vermeiden. Die Kosten sind vom Betreiber zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Betreibers liegt vor. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windkraftanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Die Aufwendungen sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber zu übernehmen. Auf die Anlagen 2a, 2b und 2c wird verwiesen.

### Begründung:

Für den antragsgegenständlichen Standort in der Gemarkung Hallschlag, Flur 11, Flurstücke 47, 46, 22, 21, 111 wurde am 04.07.2003 eine Baugenehmigung für eine WKA Enercon E 66/18.70 mit einer Nennleistung von 1.800 KW, einer Nabenhöhe von 64,80 m und einem Rotordurchmesser von 70,00 m (Gesamthöhe 99,80 m) für die Bauherrngemeinschaft Klein, Haep und Quetsch erteilt.

Am 23.08.2004 wurde dann ein Änderungsbauantrag gestellt, der nach dem Urteil des BVerwG zu „Windfarmen“ vom 30.06.2004, AZ 4 C 9.03, nicht mehr im baurechtlichen Verfahren bearbeitet werden konnte, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen war.

Der Standort ist in der am 07. Juni 2004 verbindlich gewordenen Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Kapitel Energieversorgung, Teilbereich Windenergie, nicht mehr als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Rahmen einer Vor-

abklärung mit der SGD Nord wurde festgestellt, dass gegen die Veränderungen aus raumordnerischer Sicht unter dem Blickwinkel des Bestandsschützes keine Bedenken bestehen. Gleiches gilt nach Mitteilung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier auch aus regionalplanerischer Sicht.

Von der zwischenzeitlich gegründeten EinkehrWind GmbH & Co. KG wurde mit Formantrag vom 09.02.2005 die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-70 E 4 mit einer Nennleistung von 2.000 KW, einer Nabenhöhe von 64,00 m und einem Rotordurchmesser von 71 m (Gesamthöhe 99,50 m) in der Gemarkung Hallschlag, Flur 11, Flurstücke 47, 46, 22, 21, 111 beantragt. Nach damaliger Rechtslage wäre der Genehmigungsantrag für die Windkraftanlage nach Nr. 1.6 Spalte 1 („Windfarmen mit 6 oder mehr Windkraftanlagen“) des Anhangs zur 4. BImSchV und damit im förmlichen Verfahren – nach Rechtsauffassung der Obersten und der Oberen Immissionsschutzbehörde als Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG - zu beurteilen gewesen.

Im Laufe des Verfahrens folgten dann ein Formantrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m § 16 Abs. 2 BImSchG vom 03.06.2005, Antrag auf Standortschiebung vom 14.09./15.09.2005 sowie die Nachreichung von Unterlagen vom 03.06., 19.07., 29.07. und 14.09./15.09./16.09.2005.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage im Sinne des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1757, bei der im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist; Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA, Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Bei dieser Einstufung war zur Abgrenzung der Windfarm gemäß UVPG zu berücksichtigen, dass gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 3 b Abs. 3 Satz 3 UVPG insgesamt 9 WKA nicht zu berücksichtigen waren, da es sich um einen vor dem 14.03.1999 (Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie) erreichten Bestand handelt.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG hat ergeben, dass die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die entsprechende öffentliche Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 UVPG-Gesetz ist erfolgt. Durch die geringfügige Standortverschiebung ergibt sich keine Veränderung dieser Bewertung.

Das Genehmigungsverfahren war nach den zum 01. Juli 2005 in Kraft getretenen Rechtsänderungen (§ 67 IX BImSchG, Änderung der VO über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -, sowie der Anlage 1 des UVPG) und dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG im vereinfachten Verfahren zu führen und der Antrag als Antrag auf Änderungsgenehmigung zu werten (§§ 4, 16, 19, 67 IV BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Daun für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002, GVBl. S. 280, i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen.

Zu den Anträgen wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Prüfung der Anträge und der vorgelegten bzw. nachgereichten Unterlagen sowie der Fachstellungnahmen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, sofern die Anlage entsprechend den Anträgen und den Unterlagen unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Seitens der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen

und den immissions- und arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Seitens der Abteilung Bauwesen bestehen keine Bedenken, wenn die Windkraftanlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen errichtet und betrieben wird sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

Die Untere Landespflegebehörde war im Verfahren beteiligt. Dem Vorhaben entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Das Vorhaben liegt „Naturpark Nordeifel“ im Außenbereich der Gemarkung Hallschlag. Es gilt gemäß 4 Abs. 1 Nr. 4 LPfIG als Eingriff in Natur und Landschaft. Neben der geringfügigen Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung wird auf Grund des gewählten Standortes das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Gemäß § 5 (1) LPfIG hat derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Ist ein Eingriff nicht ausgleichbar und gehen die Belange der Landespflege nicht vor, so soll die zuständige Behörde den Verursacher verpflichten, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß dem vorliegenden landespflegerischen Begleitplan des Büros G. Högner werden Kompensationsmaßnahmen angeboten, die jedoch nicht in ausreichendem Maße geeignet sind, den erheblichen Eingriff vor allem in das Landschaftsbild in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Über die tatsächliche Verfügbarkeit der zu bepflanzenden Flächen wurde bislang ein gesicherter Flächennachweis nicht erbracht. Daher wurde die Zahlung eines Ersatzgeldes gemäß § 5 Abs. 3 LPfIG in Höhe von 3.000 Euro angeordnet, um an anderer Stelle die Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Weiterhin wurde die Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der entsprechenden Landesverordnung festgesetzt.

Ein Gebiet nach Anlage 2 Nr. 2.3.6 UVPg (Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG - oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b WHG) ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Da sowohl der Standort als auch der geänderte Standort innerhalb des Geltungsbereichs der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Verhütung von Unfällen durch Fundmunition der ehemaligen Munitionsfabrik ESPAGIT bei Hallschlag vom 27. Juni 2002 liegen, wurde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, im Verfahren beteiligt. Auf die Ausführungen und den Hinweis unter Nebenbestimmung 8.1 wird verwiesen.

Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr (LSV) Gerolstein hat die Zustimmung nach dem Landesstraßengesetz für den geänderten Standort erteilt.

Der LSV Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Außenstelle Hahn, hat in seiner – dem Betreiber übersandten - Stellungnahme vom 24.08.2005 auf eine Aufstiegserlaubnis für Modellflugbetrieb hingewiesen. Der Erteilung der Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG entgegenstehende Belange wurden jedoch nicht vorgetragen.

Die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, erhebt aus infrastruktureller, liegenschafts- oder schutzbereichsmäßiger Sicht nach dem derzeitigen militärischen Planungsstand keine Bedenken bzw. Einwendungen. Eine Kennzeichnung der Windkraftanlage bis zu einer Bauhöhe von 100 m als Luftfahrthindernis gemäß den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist nicht erforderlich.

Die beantragte Windkraftanlage soll in einem Abstand von ca. 119 m zur 110-KV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld-Dahlem, Bl. 1015, errichtet und betrieben werden. Die Stellungnahmen des RWE Dortmund vom 23.08., 12.09. und 20.09.2005 sind als Anlagen 2 a, 2b und 2c beigefügt.

Die Ortsgemeinde Hallschlag hat das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB am 21.07.2005 bzw. 15.09.2005 erteilt.

Nach § 6 BImSchG war die Änderungsgenehmigung somit zu erteilen. Sofern die Anlage entsprechend den Anträgen und den geprüften Unterlagen sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird, ist sichergestellt, dass die Pflichten entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden und entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Sie sind unter dem Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ergangen und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

#### Allgemeine Hinweise:

- Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001, in der z. Zt. gültigen Fassung, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen:
  - Baugenehmigung gemäß §§ 70, 61 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.
  - Zustimmung gemäß § 23 Abs. 1, 3 und 6 LStrG sowie Erlaubnis nach § 41 LStrG.
  - Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“.
- Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
- Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist.
- Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### Allgemeine Hinweise zu einkonzentrierten Baugenehmigungen:

- Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- a) Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der z. Zt. gültigen Fassung;
- b) die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 und 3 LBauO);
- c) die Bauantragsunterlagen und die darin in „grün“ eingetragenen Prüfungsbemerkungen.
- Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen und Geräte, müssen betriebssicher und mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen versehen sein. Die Nebenbestimmungen unter 3. bleiben unberührt.
  - Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs-, Grenzzeichen und ähnliches sind während Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
  - Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Vor Ablauf der Genehmigung kann die Verlängerung über die Orts- und Verbandsgemeinde beantragt werden.
  - Die Genehmigung sowie die Unterlagen sind in Kopie auf der Baustelle bereit zu halten. Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen.

Anlagen:

- Anlage 1: Brandschutztechnische Stellungnahme vom 20.07.2005, AZ 121-013-109/05.
- Anlage 2 a: Stellungnahme RWE Westfalen-Weser-Ems-Netzservice GmbH, Asset-Service Hoch-/Höchstspannungsnetz (RWE) vom 23.08.2005.
- Anlage 2 b: Stellungnahme RWE vom 12.09.2005.
- Anlage 2 c: Stellungnahme RWE vom 20.09.2005.

**Kostenentscheidung:**

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
2. Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind auf Grund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08. April 2002 (GVBl. S. 193 ff.), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, Kosten (Gebühren und Auslagen) festzusetzen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun oder beim Kreisrechtsausschuss, Mainzer Straße 25, 54550 Daun oder Postfach 12 20, 54543 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der oben genannten Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

(Reinhold Gerhards)

(L. S.)

a  
6/10